

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 23.02.2012 AZ: BSG 2012-02-22

Beschluss zu BSG 2012-02-22

In dem Verfahren LSG-SN-02/2012

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

wegen

Parteiausschlussverfahren

vom Landesschiedsgericht Sachsen durch Verfügung vom 22.02.2012 (Eingangsdatum BSG) dem Bundesschiedsgericht zur Entscheidung über Fragen der Befangenheit unter Az. BSG 2012-02-22 vorgelegt,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Markus Gerstel am 23.02.2012 im Umlaufverfahren einstimmig entschieden:

Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit von Richter --- wird abgelehnt.

Es wurden keine ausreichenden Gründe für eine Befangenheit vorgetragen. Die persönliche Lebensführung des Richters ist für die Tätigkeit als Schiedsrichter innerhalb des Verfahrens ohne Belang. Eine Beziehung des Richters zu den Prozessbeteiligten oder zum Streitgegenstand, oder ein Missverhalten des Richters im Verfahren wurde nicht vorgetragen.

2. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit von Richter --- wird abgelehnt.

Es wurden keine Gründe für eine Befangenheit vorgetragen. Ein Antrag auf Befangenheit hat die Angabe, aus welchen tatsächlichen Gründen der Richter abgelehnt wird, zu enthalten. (analog zu Vossler, BeckOK 2012, §44 ZPO Rn 7)



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 23.02.2012 AZ: **BSG 2012-02-22**

3. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit von Richter --wird abgelehnt.

Es wurden keine ausreichenden Gründe für eine Befangenheit vorgetragen. Die Verschiebung einer anberaumten mündlichen Sitzung ist zulässig. Auch eine Vorverlegung ist zulässig. Im vorliegenden Fall erfüllt auch die Vorverlegung die Vorgabe der regelmäßigen Ladungsfrist nach §10 Abs 5 SGO. Eine Befangenheit kann dadurch nicht begründet werden. Eine Beziehung des Richters zu den Prozessbeteiligten oder zum Streitgegenstand, oder ein Missverhalten des Richters im Verfahren wurde nicht vorgetragen.

4. Das Verfahren LSG-SN-02/2012 wird zur weiteren Entscheidung zurück an das Landesschiedsgericht Sachsen verwiesen.

